

o/E

Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS in Wien
Wien I., Riemergasse 7

59 RK 609/47
26

T e i l e r k e n n t n i s

Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien hat durch den Vorsitzenden ~~am~~ Oberlandesgerichtsrat Dr. Richard Frank und durch die Beisitzer Kommerzialräte Leopold Rosenmayr und Arnold Neuberger in der Rückstellungssache der antragstellenden Partei

- 1.) Robert B. B e n t l e y, 3924 Dine Crescent, Vancouver B.C. Kanada,
- 2.) Maria A l t m a n n, geb. Bloch-Bauer, 1271 St. Yves Place, Hollywood, 46, Cal.,
- 3.) Luise G a t i n verw. Gutmann geb. Bloch-Bauer, Zagreb, Zolovljeva 14,

sämtliche vertreten durch Dr. Gustav Rinesch, RA in Wien IV., Stalinplatz 1c wider die Antragsgegnerin Deutsches Reich, Reichseisenbahnvermögen, vertreten durch den Abwesenheitskurator Dr. Franz Hiller, RA in Wien I., Seilerstätte 18, wegen Rückstellung einer Liegenschaft in der Sitzung vom 27. 1. 1950 zu Recht erkannt :

- 1.) Die Antragsgegnerin ist vorbehaltlich der Zustimmung der Alliierten Kommission schuldig, die Liegenschaft EZ 235, Kat. Gen. Innere Stadt zurückzustellen und in die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Robert B. Bentley und Maria Altmann je zu 1/4 und für Luise Gatin zur Hälfte einzuwilligen.
- 2.) Zur Sicherung der Forderungen der Antragsgegnerin werden die privatrechtlichen Befugnisse der Antragsteller auf die eines öffentl. Verwalters im Sinne des Gesetzes vom 26.7.1945 beschränkt. Diese Beschränkung ist gleichzeitig mit der Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Antragsteller im Eigentumsblatte der obgenannten Liegenschaft anzumerken.
- 3.) Es wird festgestellt, daß die Regeln des redlichen Verkehrs bei diesem Rechtsgeschäfte nicht eingehalten wurden.
- 4.) Die Entscheidung über die übrigen Anträge wird dem Enderkenntnis vorbehalten.

003647

./.

B E G R Ü N D U N G :

Auf Grund des unbestrittenen Vorbringens der Parteien in Verbindung mit der Erbescheinigung des Bezirksgerichtes Zürich vom 23.5.1947 steht folgender Sachverhalt fest :

Ferdinand Bloch-Bauer war Jude und Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaft, welche er durch seinen Anwalt Dr. Erich Führer mit Kaufvertrag vom 26. und 27. 11.1940 um den nicht angemessenen/^{Kauf-}Preis von RM 250.000,- an den Antragsgegner verkaufte. Der Verkäufer ist am 13.11.1945 gestorben. Die Antragsteller sind seine Erben, welche als anerkannt gelten. Sie begehren nunmehr die Rückstellung der Liegenschaft und Kostenersatz.

Der Gegner hat eingewendet, daß der Verkauf der Realität durch den frei gewählten Vertreter des Eigentümers zu einem angemessenen Preise durchgeführt und der Kaufpreis zur freien Verfügung des Vertreters des Eigentümers bezahlt wurde.

Da der Verkäufer als Jude nach der Machtergreifung politischer Verfolgung durch den NS ^{dass} unterworfen war und seitens des Gegners nichts dargetan wurde, die Vermögensübertragung auch unabhängig von der n.s. Machtergreifung erfolgt wäre, war die Rückstellung zu verfügen.

Hinsichtlich der Angemessenheit des Kaufpreises ist durch das Gutachten des Bausachverständigen festgestellt, daß der angemessene Kaufpreis für die gegenständliche Liegenschaft im Zeitpunkt des Kaufes RM 288.000,- betrug. Da der tatsächliche Kaufpreis um 38.000,- RM niedriger war, muß er als unangemessen bezeichnet werden und wurden daher bei dem Rechtsgeschäfte die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten. Es war daher die Rückstellung gem. § 2, des 3. Rückstellungsgesetzes - allerdings mit Rücksicht darauf, daß es sich um Deutsches Eigentum handelt, unter Vorbehalt der Zustimmungserklärung der Alliierten Kommission - zu verfügen und gleichzeitig auszusprechen, daß die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten wurden.

Rückst. Fern. Beiz. 10 für Wien, 1bt. 22, am 27.1.1950 handschr. Ver.

003648